

Nummer			Seite
6/2020	Volkshochschule Ravensberg	Haushaltssatzung der Volkshochschule Ravensberg für das Haushaltsjahr 2020	3509
7/2020	Zweckverband Volkshochschule Ravensberg	Jahresabschluss des Zweckverbandes Volkshochschule Ravensberg für das Haushaltsjahr 2018	3510
8/2020	Zweckverband Volkshochschule Ravensberg	Gebührensatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Ravensberg vom 11.02.2020	3511
9/2020	Zweckverband Volkshochschule Ravensberg	Honorarsatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Ravensberg vom 11.02.2020	3513
10/2020	Kreis Gütersloh	Ladung zur Einsichtnahme in die Grenzniederschrift der Fortführungsvermessung für das Flurstück 31 in der Gemeinde Rheda-Wiedenbrück, Gemarkung Lintel, Flur 26	3515
11/2020	Fischereigenossenschaft Axtbach	Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Fischereigenossenschaft "Axtbach" in Oelde	3516

## 6/2020 Volkshochschule Ravensberg

### **Haushaltssatzung der Volkshochschule Ravensberg für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund des § 6 der Verbandssatzung und der §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der zur Zeit gültigen Fassung – hat die Verbandsversammlung des Volkshochschulzweckverbandes Ravensberg mit Beschluss vom 28.11.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem

Gesamtbetrag der Erträge auf	1.394.612 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.394.612 EUR

im Finanzplan mit dem

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	1.394.112 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	1.387.412 EUR

Seite 3509

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit  
und der Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit  
und der Finanzierungstätigkeit auf 15.000 EUR

festgesetzt.

## § 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden können, wird auf 80.000 EUR festgesetzt.

## § 5

Die Verbandsumlage wird auf 392.000 EUR festgesetzt.

begl.

Monika Tiemann  
Verwaltungsleiterin

---

## 7/2020 Zweckverband Volkshochschule Ravensberg

### **Jahresabschluss des Zweckverbands Volkshochschule Ravensberg für das Haushaltsjahr 2018**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbands Volkshochschule Ravensberg hat in ihrer Sitzung am 28.11.2019 unter TOP 3 der Tagesordnung folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Verbandsversammlung des Zweckverbands Volkshochschule Ravensberg beschließt den gem. § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) v. 01.10.1979 (GV.NRW. S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 95 Abs. 3 und § 96 Abs. 1 GO NW v. 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung am 06.06.2019 von der VHS-Leitung aufgestellten und vom Verbandsvorsteher bestätigten Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018.
2. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 24.064,60 € soll nach Vorschlag des Verbandsvorstehers aus der Ausgleichsrücklage entnommen und ausgeglichen werden
3. Dem Verbandsvorsteher wird für die Führung der Hauswirtschaft im Haushaltsjahr 2018 m. § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) v. 01.10.1979 (GV.NRW. S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 96 Abs. 1 GO NW v. 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit gemäß §96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss mit seinen Anlagen ist gem. § 96 Abs. 2 GO NRW dem Landrat als untere staatliche

Verwaltungsbehörde am 29.01.2020 angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung vom 03.02.2020 mitgeteilt, dass gegen den Jahresabschluss der Volkshochschule Ravensberg für das Haushaltsjahr 2018 keine kommunalaufsichtsrechtlichen Bedenken bestehen.

Der Jahresabschluss der Volkshochschule Ravensberg für das Haushaltsjahr 2018 mit seinen Anlagen ist ab dem 29.01.2020 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2018 während der Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle der VHS Ravensberg, Kiskerstr. 2, 33790 Halle (Westf.), Zimmer 11, zur Einsichtnahme verfügbar.

Halle, den 06.02.2020

VHS Ravensberg  
Der Verbandsvorsteher  
Dirk Speckmann

---

## **8/2020 Zweckverband Volkshochschule Ravensberg**

### **Gebührensatzung des Zweckverbands Volkshochschule Ravensberg vom 11.02.2020**

Aufgrund des § 8 (1) und (4) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621) in der derzeit gültigen Fassung und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung v. 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712) in der derzeit gültigen Fassung und in Erfüllung des § 7 Abs. 2 i) der Satzung der VHS Ravensberg vom 5. März 1976 in der derzeit gültigen Fassung wird die Neufassung der Gebührensatzung des Zweckverbandes VHS Ravensberg in der Sitzung vom 28.11.2019 beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Gebührenpflicht**

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der VHS sind, sofern diese nicht gebührenfrei durchgeführt werden, Gebühren oder Beträge zur Kostenerstattung nach den Bestimmungen dieser Gebührensatzung zu entrichten.

#### **§ 2**

##### **Höhe der Teilnahmegebühren**

1. Die Gebühren betragen, soweit nicht besondere Bestimmungen dieser Gebührensatzung zu berücksichtigen sind, für
  - a. Kurse, Seminare, Lehrgänge, die nach dem WbG gefördert werden, die ab dem Frühjahrssemester 2020 stattfinden 2,40 Euro pro U.Std.. Es kann ein Verwaltungskostenanteil pro Kurs und TN (je nach Aufwand und Zahl der UE) berechnet werden. Alphabetisierungskurse und Veranstaltungen der Politischen Bildung können kostenfrei angeboten werden.
  - b. Bei Veranstaltungen, die nach dem 1. WbG aufgrund zu geringer Teilnahmezahlen nicht förderungsfähig sind, kann die Gebühr gemäß § 2, Buchst. a) unter Berücksichtigung der Ermäßigungsregelungen auf 10 Teilnehmende hochgerechnet werden. Die endgültige Teilnehmendenzahl wird am 2. Veranstaltungstermin festgestellt.
  - c. Einzel- und Sonderveranstaltungen (Vorträge, kulturelle Veranstaltungen) bis zu 20,00 Euro

Kostendeckend werden die Gebühren veranschlagt für:

- d. Studienfahrten, Exkursionen, Besichtigungen
- e. Kurse für Jugendliche und Kinder, die nicht bezuschussungsfähig sind,
- f. Veranstaltungen der beruflichen Bildung und Veranstaltungen, die nach sondergesetzlichen Regelungen durchgeführt werden.
- g. Für sonstige Veranstaltungen und Maßnahmen, die nicht einer gesetzlichen Förderung unterliegen.

Das heißt für d) bis g): mindestens Honorar-, Fahrt- und sonstige Kosten sowie ein Verwaltungs-kostenanteil müssen durch Gebühreneinnahmen gedeckt sein.

- h. Bei Veranstaltungen „in Zusammenarbeit mit“ anderen Institutionen verhandelt die VHS-Leitung im Rahmen dieser Gebührensatzung eine angemessene Gebühr.

### § 3

#### Umlagen für Materialverbrauch, Gema-Gebühren, Lizenzen

Bei Veranstaltungen mit Materialverbrauch werden die Kosten auf die Teilnehmenden umgelegt. Das kann durch einen Aufschlag auf die Gebühr oder direkte Abrechnung mit der Kursleitung geschehen. Diese Kostenanteile werden nicht ermäßigt. Sofern Gema- und Lizenzgebühren anfallen, werden diese auf die Teilnehmenden umgelegt.

### § 4

#### Zahlungspflichtige

Zur Entrichtung der Gebühren ist der/die Veranstaltungsteilnehmende verpflichtet. Ist diese/-r minderjährig, so haften sie/er und der/die gesetzliche Vertreter/-in als Gesamtschuldner.

### § 5

#### Gebührenermäßigung und Befreiung

Der Ermäßigungssatz für Gebühren bei Veranstaltungen, bei denen eine Gebührenermäßigung nicht ausgeschlossen ist, beträgt für Schüler/-innen bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres, Studenten/Studentinnen bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres, Auszubildende nach den Bestimmungen des Berufsausbildungsgesetzes bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres, Schwerbehinderte, Empfänger/-innen von laufenden Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II, d.h. ALG II, nach dem SGB XII, d.h. Sozialhilfe und Grundsicherung und nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Bundesfreiwilligendienstleistende 50 %

- a. Für Inhaber/-innen von Familien- oder Sozialpässen und Ehrenamtsausweisen, die von Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes ausgestellt sind, wird die maßgebliche Gebühr jeweils um den Ermäßigungsprozentsatz verringert und der nachgelassene Betrag jeweils mit der ausstellenden Kommune verrechnet.
- b. Für Veranstaltungen nach § 2 Buchst. c) kann die ermäßigte Gebühr auf max. 2/3 der regulären Gebühr festgesetzt werden.

Veranstaltungen gem. § 2 Buchst. a) werden erst ab einer regulären Gebühr von 15,00 Euro, ermäßigt.

## § 6 Zahlungsweise

Die Teilnahmegebühr wird mit der verbindlichen Anmeldung bzw. dem Besuch der Veranstaltung fällig. Sie wird in der Regel im Lastschriftverfahren eingezogen. Als weiterer Beleg gilt auch der Quittungsstempel des Bankinstitutes auf Überweisungs- bzw. Einzahlungsformularen.

## § 7 Gebührenrückzahlung

- (1) Teilnahmegebühren werden auf Antrag zurückerstattet,
- a. in voller Höhe, wenn eine angekündigte Veranstaltung abgesagt werden muss,
  - b. anteilig, wenn mind. 1/5 der vorgesehenen Veranstaltungsabschnitte ausfällt oder wenn sich in der 1. Hälfte des Arbeitsabschnittes ergibt, dass ein/e Teilnehmende/-r aus von ihm/ihr nicht zu vertretenden Umständen (insbesondere längere Krankheit) nicht in der Lage ist, weiter an der Veranstaltung teilzunehmen.
- (2) Bei Veranstaltungen, bei denen die VHS lediglich als Vermittler handelt, ist bei Rücktritt eines/einer Teilnehmenden derjenige Betrag zu erheben, bzw. von der eingezahlten Teilnahmegebühr einzubehalten, der der VHS für die zurückgetretene Person in Rechnung gestellt worden ist.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.02.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 21.12.1978 außer Kraft.

Anne R.-Wesselmann  
Vors. der Verbandsversammlung

Monika Tiemann  
Schriftführer

---

### **9/2020 Zweckverband Volkshochschule Ravensberg**

#### **Honorarsatzung des Zweckverbands Volkshochschule Ravensberg vom 11.02.2020**

Die Zweckverbandsversammlung der VHS Ravensberg hat auf Grund des § 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759) und in Erfüllung des § 7 Abs. 2 h der Satzung der VHS Ravensberg vom 5. März 1976 in der derzeit geltenden Fassung, in der Sitzung am 28.11.2019 folgende Honorarsatzung des Zweckverbandes VHS Ravensberg beschlossen:

## § 1

### Allgemeines

- (1) Mit den nebenberuflichen/nebenamtlichen pädagogischen Mitarbeitenden der Vhs (Kursleitungen, Referenten/-innen) werden Werkverträge abgeschlossen. Die Honorare und eventuelle Nebenleistungen sind schriftlich zu vereinbaren.
- (2) Die Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten, eine Doppelstunde 90 Minuten.

## § 2

### Honorare für Kurse, Seminare und Lehrgänge

- (1) Die nebenberuflichen/nebenamtlichen pädagogischen Mitarbeitenden der Volkshochschule erhalten ein Honorar. Das Grundhonorar für eine Unterrichtsstunde beträgt 20,00 Euro und gilt für Standardveranstaltungen.
- (2) Bei inhaltlich bzw. organisatorisch aufwendigen Kursen und bei Firmenseminaren kann ein höheres Grundhonorar oder auch ein Pauschalhonorar vereinbart werden. Entsprechende Veranstaltungsangebote sind kostendeckend zu kalkulieren.
- (3) Kommt ein Kurs wegen zu geringer Beteiligung oder aus Gründen, die nicht in der Verantwortung der Kursleitung liegen, nicht zustande, so kann das Honorar für bis zu einer Doppelstunde gezahlt werden.

## § 3

### Honorare für Sonderveranstaltungen

Für Sonderveranstaltungen (z. B. Semestereröffnungen, Multivisions-Shows, Kulturveranstaltungen, Podiumsdiskussionen, Führungen, Wanderungen u.a.) handelt die VHS-Leitung das Honorar im Einzelfall aus. Die Gebühren sind entsprechend kostendeckend zu kalkulieren bzw. Sponsoren zu gewinnen.

## § 4

### Honorare für Studienfahrten und Studienreisen

Für die Leitung oder Begleitung von Studienfahrten und Studienreisen kann ein höheres Honorar vereinbart werden. Entsprechende Veranstaltungsangebote sind kostendeckend zu kalkulieren.

## § 5

### Fälligkeit der Honorare

- (1) Die Honorare werden nach Beendigung der Veranstaltung fällig, für die sie vereinbart worden sind.
- (2) Honorare werden erst gezahlt, wenn die unterschriebenen Verträge, die Teilnahmelisten und eine Rechnung der Kursleitung in der Geschäftsstelle eingegangen sind.
- (3) Eine Abschlagszahlung auf das Kurshonorar kann vereinbart werden.

## § 6

### Reisekosten

Fahrtkosten zum Kursort werden ab 6 km bis zu 70 km (Hin- und Rückfahrt zusammen) mit 0,30 Euro pro Kilometer erstattet. Bei Anreise mit ÖPNV werden nachgewiesene Fahrkosten 2. Klasse erstattet, wobei

Kursleitende eine – im Zweifel im Vorfeld abzustimmende – möglichst günstige Tarif- und Beförderungsform zu wählen hat. Über Sonderfälle entscheidet die VHS-Leitung.

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Honorarsatzung vom 18.06.1980, zuletzt geändert durch die 4. Satzung vom 25.08.2009, außer Kraft.

Anne R.-Wesselmann  
Vors. der Verbandsversammlung

Monika Tiemann  
Schriftführer

---

## 10/2020 Kreis Gütersloh

### **Ladung zur Einsichtnahme in die Grenzniederschrift der Fortführungsvermessung für das Flurstück 31 in der Gemeinde Rheda-Wiedenbrück, Gemarkung Lintel, Flur 26.**

In der Fortführungsvermessung Gemeinde Rheda-Wiedenbrück, Gemarkung Lintel, Flur 26, Flurstück 31 wird hiermit die Abmarkung des neuen Grenzpunktes nach § 21 Abs.1-5 des Vermessungs- und Katastergesetzes –VermKatG NRW-, in der derzeit gültigen Fassung, den betroffenen Beteiligten der Landfläche des Flurstücks 1 der Gemeinde Rheda-Wiedenbrück, Gemarkung Lintel, Flur 26 bekanntgegeben.

Die Bekanntgabe wird wie folgt durchgeführt:

#### **Offenlegungstermin**

Zur Einsichtnahme für die Beteiligten wird die Grenzniederschrift in der Zeit von

**Dienstag, dem 18.02.2020 bis Mittwoch, dem 18.03.2020  
(Mo-Fr 8:00 bis 12:00 Uhr, zusätzlich Donnerstag 14:00 bis 17:30 Uhr)  
in der Kreisverwaltung Gütersloh, Herzebrocker Str. 140, 33334 Gütersloh,  
Abt. Geoinformation, Kataster und Vermessung, Gebäudeteil 5, Raum 2521**

ausgelegt.

Die Beteiligten werden hiermit zum Offenlegungstermin eingeladen.

Gütersloh, den 07.02.2020

Im Auftrag  
Tannhäuser  
(Abteilungsleiter)

---

## **11/2020 Fischereigenossenschaft Axtbach**

### **Genossenschaftsversammlung der Fischereigenossenschaft „Axtbach“ in Oelde**

Zur Genossenschaftsversammlung der Fischereigenossenschaft „Axtbach“ in Oelde lade ich hiermit zu

Dienstag, 17.03.2020  
um 17.00 Uhr  
im Rathaus  
Zimmer 207  
59302 Oelde, Ratsstiege 1

ein.

#### **Tagesordnung:**

1. Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Geschäfts- und Kassenbericht
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahl des Vorsitzenden und des Vorstandes
6. Wahl eines Kassenprüfers
7. Verschiedenes

Thomas Steinhoff  
Vorsitzender